

sie aber dennoch weiß, sich den jeweiligen Verhältnissen anzupassen und den neu entstandenen Bedürfnissen nach größerer Beweglichkeit und größerer Freiheit in kluger und vorsichtiger Weise Rechnung zu tragen.

## Zivilehe und Ehekonsens an nicht-tridentinischen Orten.

Von Domkapitular Dr. Jos. Becker, Mainz.

Einen bemerkenswerten Ehefall enthält das 10. Heft der Acta Apostolicae Sedis des Jahres 1912 (S. 377—392), der typisch ist für die Auffassung der römischen Rota bezüglich der Zivilehe an nicht-tridentinischen Orten. Da selbst bei katholischen Kanonisten eine Verschiedenheit der Ansichten besteht, ob beim Zweifel an der Intention der Brautleute im Falle einer solchen Zivilehe die Präsumption für die Gültigkeit des Ehekonsenses oder dagegen spricht (vgl. a. a. D. S. 386), ist es von großem Interesse zu erfahren, auf welche Seite der römische Gerichtshof sich stellt und wie er seine Ansicht begründet. Die eingehenden vortrefflichen Erörterungen werfen auch Licht auf die Frage, wie man vorgehen solle im Falle einer gemischten Ehe, bei der z. B. der protestantische Bräutigam seiner katholischen Braut versprochen, sich katholisch trauen zu lassen, nach der Zivilehe dies jedoch verweigert. War diese Zivilehe eine gültige Ehe oder ist sie, auch nach der Konstitution Provida als ungültig anzusehen, wenn die Braut die bestimmte Absicht hatte, sich kirchlich trauen zu lassen? Wichtige Fragen, die wohl schon manchmal die Ordinariate beschäftigten. Auf alle diese Fragen gibt der erwähnte Fall klare Antwort und berücksichtigt dabei auch gewichtige Einwände, die gegen die römische Entscheidung zu sprechen scheinen. Dies begründet die etwas eingehendere Erörterung des Falles im Anschluß an die Acta Apostolicae Sedis.

1. Die Species facti ist folgende: Rosalia S., katholisch, wurde im Jänner des Jahres 1898 in Straßburg mit einem Akatholiken, den sie erst nach der Eingehung der Zivilehe als Nichtkatholiken erkannte, zivil getraut. Das Zusammenleben dauerte nur kurze Zeit, es gab Zwistigkeiten und da der Mann, seinem früheren Versprechen untreu, die Vornahme der katholischen Trauung verweigerte, ließ die Frau im März 1899 die Ehe bürgerlich scheiden und ging einen Monat später mit einem anderen Manne eine Zivilehe ein. Nach einigen Jahren erbat sie von der kirchlichen Obrigkeit die Nullitätsklärung der ersten Ehe, um sich in facie ecclesiae mit ihrem zweiten Mann trauen zu lassen. Die Straßburger Kurie sprach sich auch für die Ungültigkeit der ersten Ehe aus auf Grund des mangelnden Ehekonsenses. Der Defensor matrimonii appellierte nach Rom und hier entschied man gleichfalls für die Mängellosigkeit der ersten Ehe: Con-

stare de matrimonii nullitate in casu. Die erste Zivilehe war, da in Straßburg das Dekret „Tametsi“ nie galt, an einem nicht-tridentinischen Orte abgeschlossen worden, was den Fall typisch macht für viele andere.

2. Was war maßgebend bei dieser Entscheidung Roms? Vor allem die bekannte Lehre der Kirche über die Natur der Zivilehe, welche in den Acta kurz zusammengefaßt ist (a. a. D. 378—381). Nach dem Tridentinum sind clandestine Ehen an tridentinischen Orten ungültig; an nicht-tridentinischen Orten sind dieselben gültig, wenn ein wirklicher gegenseitiger Ehekonsens zwischen rechtlich einwandfreien Personen vorhanden ist. Dies galt bis zur Veröffentlichung der Konstitution Provida Östern 1906, die für alle rein katholischen Ehen die tridentinische Form vorschreibt, die gemischten Ehen (in Deutschland) auch ohne diese Form für gültig erklärt. Die bloßen Zivilehen (in Amerika) hatte schon Benedikt XIV. für richtig erklärt, ebenso Pius IX. und ganz besonders Leo XIII. in seinen Enzykliken „Inscrutabili“ v. 21. April 1878 und „Arcanum divinae“ v. 10. Februar 1880. Hier wird die Zivilehe als bloß bürgerliche Zeremonie erklärt zur Erlangung der bürgerlichen Folgen der Ehe, ihr aber der Charakter einer wahren Ehe völlig abgesprochen: „vi ac ratione justi matrimonii carere“.

Daher auch die häufigen Mahnungen der Päpste und die wiederholten Vorschriften der römischen Kongregation an die Gläubigen, welche zur Zivilehe genötigt werden, sei es an tridentinischen oder nicht-tridentinischen Orten, daß sie beim Eingehen der Zivilehe nicht die Absicht haben sollten, eine wahre Ehe einzugehen, sondern nur die Absicht, die bürgerlichen Wirkungen der Ehe sicherzustellen (a. a. D. 385). Die Absicht, durch die Zivilehe eine wahre Ehe eingehen zu wollen, involviere an tridentinischen Orten eine Attentatio matrimonii, den Missbrauch eines Sakramentes; an nicht-tridentinischen Orten werde zwar eine Ehe eingegangen, aber das Sakrament gegen das klare und strenge Verbot der Kirche empfangen, also in beiden Fällen ein Sacrileg begangen.

Daraus folgert die Rota mit Recht: ein Katholik kann an und für sich bei der Zivilehe nie einen wahren Ehekonsens geben. Daher ist dies auch an sich immer zu präsumieren, sicher bei den Katholiken, die in ihrem Glauben hinlänglich unterrichtet sind und ihre christlichen Pflichten erfüllen.

Die allgemeine Überzeugung der Katholiken in ganz Deutschland, daß die Zivilehe keine wahre Ehe ist und daher auch bei ordentlichen Katholiken ein wirklicher Ehekonsens bei Zivilehen nicht anzunehmen ist, wird vortrefflich begründet (S. 382—384). Der gemeinsame Hirtenbrief der deutschen Bischöfe nach der Einführung der Zivilehe in Deutschland belehrte darüber die Gläubigen (vgl. Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 33. S. 192 ff); Fürstbischof Fürster von Breslau erklärte in einem Hirtenbrief vom 24. August 1878 die

Stellung der Kirche zu der neuen Zivilehegesetzgebung, die Eheinstruktion der Erzdiözese Köln, die alljährlich am zweiten Sonntag nach Epiphanie in allen Kirchen verlesen wird, die Instruktion des Kardinals Kopp und der anderen deutschen Bischöfe besagen das gleiche. Klar wird darüber das katholische Volk belehrt in den Diözesankatechismen Deutschlands; die bekannte vortreffliche Erklärung des mittleren Deharbeschen Katechismus von Prälat Schmitt gibt darüber ausführlich Aufschluß. Der von Pius X. für alle italienischen Diözesen vorgesriebene Katechismus antwortet auf die Frage: *Che cosa è il matrimonio civile?* Il matrimonio civile non è altro che una formalità prescritta dalla legge al fine di dare e assicurare gli effetti civili ai conjugati e alla loro prole, also (eine) bloß gesetzliche Formalität zur Sicherstellung der bürgerlichen Wirkungen der Ehe.

In dem erwähnten Straßburger Fall wurde einwandfrei festgestellt, daß die katholische Braut von dieser kirchlichen Auffassung der Zivilehe wohl unterrichtet war, daß sie der klaren Überzeugung war, nur eine vor dem kirchlichen Forum geschlossene Ehe sei gültig, daß sie in steter Unruhe war, weil ihr Mann sich nicht kirchlich trauen lassen wollte, und auch anderen gegenüber sich ausgesprochen hatte, es sei etwas bei ihrer Ehe nicht in Ordnung. Hier einige ihrer Ausführungen (vgl. S. 389—392): „Jamais je n'ai regardé ce mariage civil comme un mariage valide.“ Auf die Frage: Haben Sie nicht gewußt, daß auch die bloße Zivilehe eine vor der Kirche gültige Ehe ist, erfolgte die Antwort: „Non, je le regardai seulement comme correct au point de vue civile.“

M. W., eine Freundin der Braut, bezeugte, daß dieselbe von Gewissensbissen verfolgt worden sei, weil sie sich vor der Kirche nicht für recht verheiratet halte, daß sie mehrmals vergeblich ihren Mann zur kirchlichen Trauung gedrängt habe. Sie habe sich deswegen oft bei ihr beklagt: „Elle s'est souvent plainte auprès de nous que quelque chose n'était pas en règle, et qu'un mariage religieux était indispensable.“ Aus diesen Aussagen ergibt sich auch, daß nach der Auffassung der Frau mit den Worten: „es sei etwas mit ihrer Ehe nicht in Ordnung“ dasselbe gesagt ist wie mit den Worten: „j'ai toujours considéré le mariage civil comme un mariage invalide“, ich habe meine Ehe als ungültig betrachtet. Das Volk macht ja nicht den subtilen Unterschied von ungültig und unerlaubt; aus der Natur der Sache ergibt sich, ob mit den Worten: „es ist etwas nicht in Ordnung, ich war immer unruhig, weil ich wußte, daß etwas fehle“ die Ungültigkeit oder Unerlaubtheit einer Handlung anzunehmen ist. Wenn eine Hebammme bezüglich einer Notaufse sagt, ich bin nicht sicher „ob alles in Ordnung ist“, so spricht sie dadurch ihren Zweifel an der Gültigkeit der Taufe aus, ebenso wenn eine Ehefrau einen Zweifel bezüglich ihrer Ehe äußert, so bezieht sich dieser Zweifel eben auch auf die Gültigkeit der Ehe.

Es genügt, daß die betreffende Person hinlänglich in ihrem Glauben unterrichtet ist und ihre religiösen Pflichten erfüllt, um bei einer ernsten Unruhe bezüglich der Zivilehe auf Mangel an wahrem Ehekonkonsens beim Eingehen der Zivilehe zu schließen.

Darauf legte auch der römische Gerichtshof besonderes Gewicht. Die Aussagen der Frau S. über ihre erste (Zivil-) Ehe werden von ihrem Pfarrer als durchaus glaubwürdig bezeichnet; sie sei eine ordentliche Christin, besucht den Gottesdienst, lebe christlich, entbehre sehr den Empfang der heiligen Sakramente und verlange sehnlich den vollen Frieden mit der Kirche. Sie sei in ihrem Glauben wohl unterrichtet, habe acht Jahre die katholische Schule besucht, ebenso die Predigten, in denen die katholische Lehre bezüglich der Ehe vorgetragen worden.

Eine Schwierigkeit machte ihr Zusammenleben mit dem zivil angetrauten Mann. Wurde dadurch nicht der Mangel des Ehekonkonsenses bei der Zivilehe behoben? Lag nicht eben in diesem Zusammenleben der Ausdruck des rechten ehelichen Konkonsenses?

Auf die Frage des kirchlichen Richters: „Pourquoi avez-vous pourtant vécu maritalement avec S., quand vous étiez convaincue que votre mariage civile n'était pas valide?“ folgte die Antwort: „Je croyais que cela m'était permis, parce que j'avais l'intention de me marier plus tard à l'église catholique.“

Das war freilich eine falsche Meinung, ein irriges Gewissen, was in einer solchen verwickelten Einzelfrage ja verständlich ist, beweist aber — wie auch das römische Gericht annahm — keineswegs, daß im ehelichen Zusammenleben ein wirklicher Ehekonkonsens gegeben wurde. Das römische Gericht wies die Einwendung, das Verhalten der S. nach der Zivilehe spreche gegen ihre Glaubwürdigkeit bezüglich des Mangels ehelichen Konkonsenses, als unbegründet ab (S. 392): „Nam per factum cohabitationis cum viro Rosalia, etsi non sit excusanda a culpa, non redditur fide indigna, cum bona fide cum viro cohabitaverit, ut ipsa profitetur. Haec autem excusatio admittenda est, cum Rosalia esset indocta.“ (a. a. D.) Neque dici potest, matrimonium convalidatum fuisse per copulam maritali affectu habitam, ut ipsa Rosalia videtur affirmare dum ait: „Je croyais que cela m'était permis etc.“ Nam Rosalia semper persuasum habebat, matrimonium non posse contrahi nisi in forma ecclesiastica; cohabitationem autem cum viro exinde putabat sibi licere, quia, ut ipsa ait: „j'avais l'intention de me marier plus tard à l'église catholique.“ In casu proinde non agitur de copula maritali affectu habita, sed de conscientia erronea, vel de quadam excusatione a muliere in suum favorem allata.“ (a. a. D.)

3. Gegen die Auffassung der römischen Kurie, daß bei Zivilen, die von ordentlichen Katholiken eingegangen werden, an sich kein Ehekonkonsens anzunehmen ist, scheint zu sprechen, was auch

die Gegner hervorheben, die römischen Kongregationen hätten Zivil-  
ehen, die an tridentinischen Orten abgeschlossen waren, saniert; das  
sehe voraus, daß der Konsens bei Zivilehen an sich nicht ungültig  
sei, da nicht saniert werden könne, was von Anfang an total un-  
gültig war.

Darauf ist zu erwidern, daß Rom bei Sanierung solcher Ehen  
durchaus nicht ohne weiteres einen wirklichen Ehekonsens bei  
der Zivilehe präsumiert, sondern daß im Einzelfalle speziell  
nachgewiesen werden muß, ob die Brautleute bei Eingehung der  
Zivilehe einen wahren Ehekonsens abgeben wollten. Daher fügte die  
Kongregation bei Sanierung solcher Ehen immer die Bedingung bei:  
*dummodo constet de perseverantia consensus; es kann*  
*aber nur ein wahrer Ehekonsens fortduern, es wird also ein eigent-*  
*licher Ehekonsens angenommen, wenn auch die tridentinische Form*  
*nicht gewahrt war.* (a. a. D. S. 385.)

Daß dieser wahre Ehekonsens nicht der Konsens zur Zivile-  
he ist, das heißt, nicht mit der Absicht, eine bloße Zivilehe  
einzugehen, gegeben ist, ergibt sich daraus, daß die Kongregation  
die gleiche Bedingung verlangt bei dem Urteil über die Gültig-  
keit einer Zivilehe an nicht-tridentinischen Orten: „*dummodo*  
*constet de mutuo consensu conjugum.*“ Daher ist in den Einzelfällen  
immer nachzuforschen, ob die Brautleute bei Eingehen der Zivilehe  
eine wahre Ehe eingehen wollten oder nicht. Die römische Kurie hat  
niemals einen Zivilehekonsens als solchen saniert, sondern bei  
jeder Sanation als Bedingung vorausgesetzt: *dummodo constet de*  
*intentione maritali oder sie hat das Vorhandensein und Fortbestehen*  
*eines wirklichen ehelichen Konsenses vorausgesetzt.* (a. a. D.) Unter  
Voraussetzung dieser Bedingung wurde eine Zivilehe an  
nicht-tridentinischen Orten als wahre Ehe eingegangen; an  
tridentinischen Orten blieb wenigstens die Möglichkeit offen, den  
gegebenen Konsens, der wegen Mangels der von der Kirche als we-  
sentlich vorgeschriebene Form unwirksam war, zu sanieren und so  
eine wahre Ehe herzustellen. Fehlt aber diese Vorbedingung, so war  
an nicht-tridentinischen Orten die Zivilehe immer ungültig, an  
tridentinischen Orten war sie aus einem doppelten Grunde  
ungültig wegen Mangels des Ehekonsenses und wegen Mangels der  
tridentinischen Form, und eine solche Ehe kann nie in radice saniert  
werden. (a. a. D.)

Anders verhält sich die Sache in der Beurteilung der Zivilehe  
der Protestanten Deutschlands, die die Zivilehe in einem ganz  
anderen Lichte betrachten als die Katholiken. Fast alle protestantischen  
Theologen und Juristen lehren, die Zivilehe sei eine wahre Ehe,  
die nachfolgende kirchliche Trauung sei nichts anderes als eine kirch-  
liche Segnung der bereits bestehenden Ehe, eine religiöse Zeremonie,  
welche die Eheschließung nicht vollziehe, sondern vorauszeze, so daß  
die vor der Zivilbehörde geschlossene Ehe als wahre Ehe angesehen

werden müsse, auch wenn keine kirchliche Trauung nachfolgt. Die Acta führen (S. 388) das Urteil des Marburger Theologie-Professors Köhler an, der in Übereinstimmung mit fast allen protestantischen Theologen lehre: „*Matrimonia vigore legis civilis et in ejus forma contracta vera sunt matrimonia et ut talia habenda, etiamsi conjunctio ecclesiastica non sequeretur.* . . . Hinc actio Ecclesiae in contrahendo matrimonio christianorum (protestantium) non ut contractus ecclesiasticus designanda est; matrimonium jam initum altera vice contrahere est impossibile.“ Die protestantische Realencyklopädie bestätigt diese Auffassung, indem sie schreibt: „Die protestantische Kirche muß die Ehe bereits von der bürgerlichen Schließung an als auch gewissensbindend behandeln, und kann daher jener die Trauung nicht im Sinne eines Eheschließungsaktes folgen lassen.“

Diese Ansicht entspricht ganz der Lehre Luthers von der Ehe als „rein weltlichem Ding“, das eben deshalb der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen ist (vgl. Realencyklopädie für protest. Theologie und Kirche, Artikel Eherecht V. 198).

Es spricht also bei protestantischen Ehen in allen Fällen die Präsumtion „*in omni casu praesumi potest vel debet*“ (Act. I. c. 388) dafür, daß Zivilehen von Protestantern gültige Ehen sind, wenn nicht andere trennende Ehehindernisse im Wege stehen. Das gleiche galt für Deutschland bezüglich der Misch-Ehen an nicht-tridentinischen Orten, sei es, daß das Dekret Tametsi dort nicht publiziert oder durch die Ausdehnung der Benedictina vom Apostolischen Stuhle aufgehoben war. Da an diesen Orten jeder wahre Konsens die Ehe bewirkt, so ist zu präsumieren, daß auch der katholische Teil, der die kirchliche Eheschließung außer acht läßt, wenigstens vor der bürgerlichen Obrigkeit eine wahre Ehe eingehen wollte. Dies wird in Zukunft um so mehr der Fall sein, weil nach der Constitutio „Provida“ gemischte Ehen, auch wenn sie nicht vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen wurden, in ganz Deutschland den rein katholischen, in kirchlicher Form geschlossenen Ehen bezüglich ihrer Gültigkeit gleichzustellen sind.

Wenn jemand trotzdem behauptet, seine zivil geschlossene Ehe sei ungültig, so muß er das besonders nachweisen. (I. c. 388.)

Das Gesagte gilt theoretisch und objektiv gesprochen. Selbst bei protestantischen Ehen kann es vorkommen, daß das Volk eine bloße Zivilehe nicht als wahre Ehe ansieht. Wie im Artikel „Eherecht“ der protestantischen Realencyklopädie (V. S. 203, 204, col. 5) ausgeführt wird, bestand „trotz der Lehre Luthers die sehr bald allgemeine, nur selten noch vernachlässigte Volksitte, die Ehe durch kirchliche Trauung zum Vollzug bringen zu lassen, und je mehr man in der Folge davon abkam, schon das unbedingte öffentliche Verlöbnis als Eheschließung zu betrachten, um so leichter bildete sich das in Deutsch-

land und in der Schweiz bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts zu voller Festigkeit gelangte gemeine, mehrfach auch durch Partikulargesetze sanktionierte Gewohnheitsrecht, wonach seitdem die kirchliche Trauung in ihrer Gesamtheit als der eigentliche und notwendige Eheschließungsakt (von uns gesperrt) galt.“ Auch die evangelische Wissenschaft (Just Joemming Böhme a. a. D.) betrachtete die Trauung als den eigentlichen Eheschließungsakt. Bekannt ist ja auch der Widerstand gegen die Einführung der Zivilehe in Preußen (Gesetz vom 9. März 1874), der in der lutherischen Lehre wenig verständlich ist. So kann es wohl bei Protestanten vorkommen, daß die alten Anschauungen von der kirchlichen Trauung als eigentlicher Eheschließung noch nachwirken und bewirken, daß bei der Zivilehe kein wahrer Ehekonkurs gegeben wurde. Die Rota spricht ja auch selbst bei Protestanten nur von einer Präsumtion.

Noch mehr gilt das Gesagte vom katholischen Volk, das, wie wir sahen, über die Zivilehe belehrt und ermahnt wird, dabei nicht den eigentlichen Ehekonkurs zu geben.

Auch nach der Konstitution Provida, welche Zivilehen gemischter Brautpaare für gültig erklärt, wird es vorkommen, daß jemand eine solche Ehe nicht für gültig ansieht und bei der Zivilehe keinen gültigen Ehekonkurs geben will; eingewurzelte Anschauungen lassen sich nicht auf einmal ausreißen. Was ist also zu tun, wenn nachträglich Zweifel entstehen, ob bei Eingehen einer Zivilehe ein Ehekonkurs vorhanden war oder nicht, besonders bei Zivilehen, die vor 1906 geschlossen wurden an nicht-tridentinischen Orten? Zur Lösung dieser Zweifel ist von großer praktischer Bedeutung, was die Rota in der Erörterung des Straßburger Falles anführt. Sie weist vorerst darauf hin, daß die Kanonisten bei Beurteilung der Frage, ob im Einzelfall für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zu entscheiden sei, geteilter Meinung sind. Die einen sprechen sich dahin aus, die Präsumtion stehe immer zu Gunsten einer gültigen Ehe. Sie berufen sich auf Entscheidungen römischer Kongregationen, die wir oben erwähnt haben. Andere bestreiten dies, indem sie sich auf den Ursprung der Zivilehe, deren Natur und Zweck berufen.

Die Acta geben demgegenüber eine vortreffliche praktische Norm, die zukünftig wohl zu beachten ist in ähnlichen Fällen. Sie lautet: Die Präsumtion spricht für die Ungültigkeit der Zivilehe, wenn diese von gut unterrichteten und praktizierenden Katholiken eingegangen wird; sie spricht für die Gültigkeit der Zivilehe, wenn diese eingegangen wird von schlecht unterrichteten, gleichgültigen oder gar kirchenfeindlichen Personen, welche die kirchliche Trauung absichtlich vernachlässigen.

Wo das christliche Volk die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe noch kennt und anerkennt, wo nämlich diese Eigenschaften der christlichen Ehe im Schulunterricht, in Katechesen, Predigten, katho-

lischen Schriften immer und immer betont werden; wo die in bloßer Zivilehe lebenden Katholiken von den Gläubigen als schlechte Christen oder Abgefallene angesehen und gemieden werden, dort muß man voraussehen, daß Katholiken durchgängig die Zivilehe nur in der Absicht eingehen, eine rein bürgerliche Vorschrift zu beobachten, um rein bürgerliche Wirkungen zu erlangen, die Zivilehe aber nicht als wahre eheliche Verbindung anzusehen. Hat ja auch seinerzeit, als es sich um die Aufnahme der obligatorischen Zivilehe ins Bürgerliche Gesetzbuch handelte, Staatssekretär Niederding offiziell erklärt, die Zivilehe sei nichts anderes als ein Rechtsgeschäft zur Erlangung bürgerlicher Wirkungen, woraufhin auch die katholischen Abgeordneten für das Bürgerliche Gesetzbuch stimmten. (Acta S. 386.)<sup>1)</sup>

Anders verhält es sich mit der Präsumtion bei schlecht unterrichteten oder abgestandenen Katholiken. Wenn ein Katholik, der nur einen minderwertigen Religionsunterricht genossen oder denselben vernachlässigt hat, frühzeitig in eine ganz akatholische Gegend kam, jahrelang seine religiösen Pflichten nicht erfüllte, oder wenn es sich um Mitglieder kirchenfeindlicher Gesellschaften wie Freimaurer, Anarchisten, Sozialisten handelt oder um einen Liberalen, der die Religion verspottet oder gar haßt, so ist im Fall, daß ein solcher eine Zivilehe eingehet, immer zu präsumieren, daß er dabei eine wirkliche Ehe eingehen wollte, besonders bei einer Ehe mit Akatholiken, die nach ihrer religiösen Auffassung eine kirchliche Trauung nicht als notwendig ansehen. (Acta 387.)

Mit dieser Regel ist Klarheit geschaffen in der Frage, wie der Konsens bei Zivilhehen besonders an nicht-tridentinischen Orten (vor 1906) zu beurteilen ist. Auch nach der Konstitution Provida und dem Dekret Ne temere kann die erwähnte Regel vor trefflich verwertet werden für den Fall, daß bei Mischehen einer katholischen Braut vom protestantischen Bräutigam die kirchliche Trauung versprochen, aber nach der Ziviltrauung verweigert würde.

Da es sich um eine Präsumtion handelt, werden freilich damit nicht alle Einzelfälle ohne weiteres restlos gelöst; auch hier gilt der Rechtsgrundsatz: Praesumptio debet cedere veritati, aber die Untersuchung in Zweifelfällen ist doch bedeutend erleichtert. Den Einwänden der Kanonisten, die sich einseitig immer zu Gunsten einer gültigen Ehe in Zweifelfällen entscheiden wollen, hat die Rota in der eingehenden Erörterung des Straßburger Falles Rechnung getragen.

Möge eine Frucht dieser eingehenden gründlichen Erörterung die sein, daß der Klerus auch nach Erlass der Konstitution Provida nicht ohne weiteres schablonenmäßig nach dieser Konstitution alle gemischten Ehen, die bloß zivil geschlossen wurden, als gültig ansehe, gerade sowenig wie dies früher bezüglich der Zivilhehen an nicht-

<sup>1)</sup> Wir teilen diese Auffassung nicht. (Verf.)

tridentinischen Orten am Platze war. Consensus est qui facit nuptias, das bleibt trotz aller Präsumtionsregeln das Ausschlaggebende. Gewiß ist der Gegenbeweis gegen die von der Rota aufgestellte Präsumtion nicht leicht, da es sich um einen inneren Willensakt handelt, unmöglich ist er aber nicht (vgl. Leitner „Lehrbuch des katholischen Cherechtes“<sup>2</sup>. S. 118).

## Das Priesterideal in den Schriften der heiligen Katharina von Siena.

Von Dr. K. Hefele in Abtsgmünd (Württemberg).

Katharina Benincasa (1347—1380) hat die mannigfältigsten Beziehungen zur Welt- und Ordensgeistlichkeit ihrer Zeit gehabt. Nicht nur brachte dies für die damaligen Verhältnisse ihre Zugehörigkeit zum dritten Orden des heiligen Dominikus mit sich, zumal sie unter den Mantellaten eine ganz besondere Stellung einnahm; auch zum Kreise ihrer nächsten Vertrauten und intimsten Jünger zählten jahrelang nicht wenige Priester, namentlich unter den Predigerbrüdern und Augustiner-Eremiten. Vollends ihre vielfachen Reisen, Gesandtschaften und Korrespondenzen im Dienste der Kirche setzten sie in engste Verbindung zum Teil mit ganz hervorragenden Mitgliedern des Kloster- und Weltklerus. Katharina kannte so in seltenem Maße den Priesterstand und das Priesterwirken aus persönlicher Anschauung und Beobachtung.<sup>1)</sup>

Von der Würde und dem Amt des Priesters hat sie die denkbar höchste Anschauung gehabt und hat dieser in ihren Briefen wie in ihrem „Dialog“<sup>2)</sup> Worte geliehen, die von tiefgläubiger Ehrfurcht inspiriert sind.

Wie die Sonne die sichtbare Welt erleuchtet und erwärmt, mit ihren warmen Strahlen die schlummernden Kräfte des Erdreiches zum Leben lockt und Blüten und Früchte zeitigt, so sind die Priester im Reiche der Kirche Lichtträger durch ihre Predigt und ihr Beispiel und durch die Verwaltung der Sakramente Spender über-

<sup>1)</sup> Unter ihren Briefen (Niccolò Tommaseo, *Le lettere di s. Caterina da Siena*, 4 Bände; Florenz 1860) sind gerichtet an Seelsorgepriester Brief 3, 24, 59, 158, 261, 309, 364; an Bischöfe Brief 34, 88, 136, 242; an Kardinäle Brief 7, 11, 161, 153, 284, 293, 310, 334; an Päpste Brief 188, 196, 206, 209, 218, 229, 231, 233, 238, 239, 252, 255, 270, 285, 291, 302, 305, 306, 346, 351, 364, 370, 374; an Ordenspriester Brief 8, 12, 17, 22, 25, 27, 30, 32, 33, 34, 39, 41, 52, 67, 77, 80, 84, 94, 98, 100, 102, 104, 127, 129, 139, 146, 150, 154, 159, 169, 172, 189, 198, 200, 201, 204, 211, 219, 225, 226, 227, 256, 272, 273, 275, 280, 283, 292, 295, 296, 322, 325, 326, 327, 328, 330, 333, 335, 344, 373.

<sup>2)</sup> Girolamo Gigli, „Opere di s. Caterina da Siena“, Band IV, Siena 1726.